

Fall 1:

Geigenvirtuose P. Aganini (A) aus München und Emilie Emsig (E), wohnhaft in Stuttgart, streiten um 100.000 Euro. Der A wirft der E vor, „seine“ Geige samt Bogen für 100.000 Euro an den Unbekannten U veräußert zu haben. E hingegen behauptet, dass die Geige ihr gehört. A verlangt nun von E 100.000 Euro.

Als E der Aufforderung des A, ihm 100.000 Euro zu zahlen nicht nachkommt, wendet sich der A an seinen Anwalt (W). Dieser verklagt die E auf Zahlung von 100.000 Euro.

A und E werden ordnungsmäßig und insbesondere rechtzeitig zum 08.08.2003 geladen. Zum Termin zur mündlichen Verhandlung erscheinen der A und sein Anwalt (W). Hingegen erscheint die E ohne einen Anwalt vor Gericht.

Der Anwalt (W) des A lässt sich wie folgt ein:

A ist der rechtmäßige Eigentümer der Geige. A war seit einiger Zeit auf der Suche nach einer neuen Geige. Zufällig ist A am 15.05.2003 von Frau Xander (X) eine Geige zum Kauf angeboten worden.

Die X erklärte dem A, dass es sich bei der Geige um eine „Gragnani“ handeln würde. Sie verlangte für die Geige Euro 60.000. Zwar konnte die X dem A ein Originalzertifikat nicht vorlegen, aber der A erkannte sofort, dass es sich wirklich um eine Gragnani-Geige handelte, deren tatsächlicher Wert allerdings 100.000 Euro betrug. Glücklicherweise über diese günstige Gelegenheit nahm A das Angebot an. Alle notwendigen Erklärungen seitens des A und der X wurden abgegeben.

Die E aber erwiderte sodann wahrheitsgemäß vor Gericht, dass die Geige dem A vor einem Lokal in der Nähe des Münchener Hauptbahnhofs zum Kauf angeboten worden sei. Zudem habe X ihr gegenüber wahrheitswidrig behauptet, sie wolle die Geige eventuell kaufen und diese für wenige Tage zur Ansicht ausleihen. Diesem Wunsch kam sie (E) am 05.05.2003 nach.

Unstreitig hatte sich am 20.05.2003 der D die Geige von A ausgeliehen und später der E die Geige übergeben. Weiterhin unstreitig veräußerte die E die Geige für 100.000 Euro an U.

A möchte unbedingt ein Urteil in dieser Sache und weist seinen Anwalt an, alles dafür notwendige zu unternehmen. Der Anwalt des A beantragt daraufhin, ein Versäumnisurteil gegen die E zu erlassen.

Frage 1 (60 Punkte):

Wo und vor welchem Gericht müsste der W die E verklagen?

Wie wird dieses Gericht entscheiden?

Frage 2 (5 Punkte):

Welche rechtliche Möglichkeiten hat die E, wenn nach dem Antrage des A erkannt wurde?

Frage 3 (35 Punkte):

Angenommen, im Ausgangsfall erscheint die E mit ihrem Rechtsanwalt (R), der an Stelle der E deren Ausführungen vorbringt, wie wird dann das Gericht entscheiden, wenn der W beantragt hat, E auf Zahlung i.H.v. Euro 100.000 an A zu verurteilen, aufgrund einer erfolgten Beweisaufnahme aber das Vorbringen der E als erwiesen feststeht?

Fall 2 (40 Punkte):

Rilo Reiser (R) nennt eine reizvolle Ferienwohnung an der Ostsee sein Eigen. Auch der Hausverwalter H erkennt die Vorzüge dieser Wohnung und vermietet diese in Abwesenheit des R in unberechtigter Weise an ahnungslose Gäste weiter. R erlangt zufällig davon Kenntnis. R will die Vorgänge gestoppt wissen und sämtliche Mietzahlungen der Gäste (2.500 Euro) an den H herausverlangen.

R möchte von Ihnen wissen, ob er von H die Zahlung der 2.500 Euro (Mietzahlungen der Gäste) verlangen kann?

Ferner möchte R wissen, welche rechtlichen Möglichkeiten ihm zustehen, die weitere Vermietung seiner Ferienwohnung durch H zu unterbinden?

Zusatzfrage 1 (20 Punkte):

Nennen Sie Funktion und praktische Bedeutung des Mahnverfahrens und zeigen Sie kurz in Grundzügen den Verfahrensablauf auf.

Zusatzfrage 2 (10 Punkte):

Was ist unter der formellen und materiellen Rechtskraft zu verstehen?

Zusatzfrage 3 (10 Punkte):

Was ist unter dem Dispositions- und dem Verhandlungsgrundsatz zu verstehen?

Lösungshinweise**Fall 1****Frage 1:****A. Zulässigkeit der Klage**

A muß die E vor dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht verklagt haben.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich gem. §§ 13, 23, 71 GVG nach der Höhe des Streitwertes. Bei einem Streitwert ab Euro 5.000 ist das Landgericht zuständig. Im vorliegenden Fall ist bei einem Streitwert von Euro 100.000 das Landgericht sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem. §§ 12 ff ZPO nach dem Wohnsitz des Schuldners. Daher ist das Landgericht Stuttgart das sachlich und örtlich zuständige Gericht, vor welchem der A die E zu verklagen hat.

B. Schlüssigkeit der Klage

Das Gericht wird nach dem Antrag des A erkennen, wenn E säumig ist und das Vorbringen des A den Klageantrag rechtfertigt, § 331 Abs.1, 2 ZPO.

I. Säumnis der E

Die E müßte säumig sein. Säumig ist eine Partei dann, wenn sie am festgesetzten Zeitpunkt nicht erschienen ist oder nicht verhandelt hat. Im Anwaltsprozeß ist eine Partei nicht erschienen, wenn kein zugelassener Anwalt sie vertritt.

E war zwar anwesend, aber sie ließ sich nicht von einem Anwalt vertreten. Dieses aber ist gem. § 78 Abs.1 ZPO erforderlich. E war daher säumig. Auch ist der Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteil nicht unzulässig. Insbeson-

dere liegen keine der in § 335 Abs. 1 ZPO genannten Gründe vor.

II. Schlüssigkeit

Die Klage des A müsste schlüssig sein. Das ist dann der Fall, wenn das tatsächliche mündliche Vorbringen des A seinen Klageantrag rechtfertigt, § 331 Abs.1, 2 ZPO.¹

1. Anspruch des A gegen E gem. §§ 989,990 BGB auf Schadensersatz i.H.v. Euro 100.000²

A könnte gegen E gem. §§ 989,990 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz i.H.v. Euro 100.000 haben. Dazu müsste zwischen A und E im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses (Weiterveräußerung von E an U) ein Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (E-B-V) vorgelegen haben und die E müsste bei dem Erwerb des Besitzes bösgläubig gewesen sein.

a. Vorliegen eines E-B-V

aa. Eigentümerstellung des A

Der A müsste Eigentümer der Geige gewesen sein. A könnte das Eigentum an der Geige gem. § 929 S.1 BGB von der X erworben haben. Der Eigentumsübergang nach § 929 S. 1 BGB setzt zunächst voraus, dass A und X sich geeinigt haben. Hierbei handelt es sich um einen dinglichen Vertrag, der auf die Eigentumsübertragung gerichtet ist. Er kommt wie jeder Vertrag durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

A und X haben alle erforderlichen Erklärungen abgegeben und sich daher darüber geeinigt, dass das Eigentum an der Geige auf A übergehen soll. Eine Einigung i.S.d. § 929 BGB liegt demnach vor.

Zudem hat die X dem A durch Einräumung der tatsächlichen Sachherrschaft gem. § 854 Abs.1 BGB die Geige übergeben.

X müsste auch die Berechtigte gewesen sein. A hatte keine Veranlassung, an der Berechtigung der X zu zweifeln.

Demnach hat der A nach seinem tatsächlichen Vorbringen das Eigentum an der Geige erworben.

bb. Besitzerstellung der E

E müsste Besitzerin gewesen sein. E hatte die unmittelbare Sachherrschaft gem. § 854 Abs.1 BGB über die Geige, als sie diese dem U weiterveräußerte.

Ein E-B-V liegt somit vor.

b. Bösgläubigkeit der E

E müsste bei dem Besitzerwerb bösgläubig gewesen sein. Das ist dann der Fall, wenn die E bei Besitzergreifung den Mangel ihres Besitzrechtes kannte oder grob fahrlässig nicht kannte.

¹ Bei der Anspruchsprüfung ist einzig und allein auf das Vorbringen des A abzustellen. Das Vorbringen der E hat wegen der Säumnis gänzlich unbeachtet zu bleiben.

² Überwiegend wurde auf § 816 I S. 1 BGB abgestellt. Dieser Anspruch liegt zwar in der Sache ebenfalls vor, ist jedoch systematisch nach dem dinglichen Anspruch zu prüfen.

E musste wissen, das sie weder die Eigentümerin war, noch von dem Eigentümer A zum Besitz berechtigt worden ist. Daher ist E bösgläubig.

III. Ergebnis

Das Gericht wird nach dem Klageantrag des A erkennen und diesem gem. §§ 989, 990 BGB einen Schadensersatzanspruch i.H.v. Euro 100.000 zusprechen.

C. Herausgabeanspruch des A gegen E i.H.v. 100.000 Euro aus § 816 I S. 1 BGB

A könnte einen Anspruch gegen E auf Herausgabe der 100.000 Euro aus § 816 I S. 1 BGB haben.

I. A als Berechtigter

Dies setzt voraus, dass A Berechtigter ist. Nach dem Vortrag des A hat dieser das Eigentum nach § 929 BGB von X erlangt (s.o.). Demnach ist A der Berechtigte.

II. Verfügung eines Nichtberechtigten

Ferner müsste eine Verfügung eines Nichtberechtigten vorliegen. Eine Verfügung ist jedes Rechtsgeschäft, das unmittelbar darauf gerichtet ist ein bestehendes Recht zu übertragen, aufzuheben oder zu verändern. Hier hat E dem U das Eigentum an der Geige übertragen, so dass eine Verfügung vorliegt. Nach dem Vortrag des A war die E auch Nichtberechtigte.

III. Wirksamkeit der Verfügung

Schließlich müsste die Verfügung der E gegenüber A wirksam sein. Dies wäre dann der Fall, wenn U die Geige gutgläubig erworben hätte. Nach § 1006 I BGB spricht für den unmittelbaren Besitzer die Eigentumsvermutung des § 1006 I BGB. Von daher war U – mangels anderweitiger Angaben im Sachverhalt – gutgläubig im Sinne des § 932 II BGB. Der gutgläubige Erwerb setzt jedoch zudem voraus, dass die Sache nicht abhanden gekommen ist. Abhanden gekommen bedeutet *unfreiwilligen* Besitzverlust. A hat die Geige an den D verliehen, so dass ein freiwilliger Besitzverlust vorlag und die Sache nicht abhanden gekommen ist. Somit war die Verfügung der E wirksam.

IV. Ergebnis

A hat einen Anspruch auf Herausgabe von 100.000 Euro gegen E aus § 816 I S. 1 BGB.

Frage 2

E kann gem. § 338 ZPO innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Versäumnisurteils dagegen Einspruch einlegen.

Frage 3

A. Begründetheit der Klage des A

Das Gericht wird zu Gunsten des A entscheiden, wenn sein Anspruch gem. §§ 989, 990 BGB auf Schadensersatz begründet ist. Dazu müsste ein E-B-V vorliegen.

1. Eigentümerstellung des A

Der A müsste Eigentümer der Geige sein. Das Eigentum an der Geige könnte er von X erworben haben.

a) Einigung und Übergabe

Die Einigung zwischen A und X liegt ebenso vor wie die Übergabe der Geige durch Verschaffung des unmittelbaren Besitzes.

b) Berechtigung der X

Die X müsste zur Eigentumsübertragung berechtigt gewesen sein. Eigentümerin der Geige war die E, nicht die X.³ Diese ist auch von E nicht zur Eigentumsübertragung berechtigt worden.

Damit ist X nicht berechtigt gewesen, das Eigentum an der Geige zu übertragen.

c) Gutgläubiger Erwerb der Geige durch A gem. § 932 Abs. 1 BGB

A könnte aber die Geige gutgläubig gem. § 932 Abs. 1 BGB von der X erworben haben.

Dazu müsste A gutgläubig gewesen sein. Das ist dann der Fall, wenn ihm weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt gewesen ist, dass die Geige nicht der X gehörte, § 932 Abs. 2 BGB.

An dem guten Glauben des A fehlt es aber dann, wenn er, ohne besondere Überlegungen anzustellen, auf Grund der Gesamtumstände die Nichtberechtigung der Veräußerin hätte erkennen müssen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein besonders wertvoller Gegenstand deutlich unter Wert an einer Örtlichkeit veräußert wurde, an der üblicherweise kein Handel mit kostbaren Musikinstrumenten stattfindet.⁴

A erstand die Geige 40 % unter dem Marktwert vor einem Lokal in der Nähe des Münchener Hauptbahnhofs, an einem Orte also, wo üblicherweise keine so wertvollen Instrumente gehandelt werden.

A war daher nicht in gutem Glauben und konnte somit nicht die Geige gutgläubig erwerben.

B. Ergebnis

A hat gegen E keinen Anspruch auf Zahlung von Euro 100.000 gem. §§ 989, 990 BGB.

C. Anspruch des A gegen E auf Herausgabe von 100.000 Euro aus § 816 I S. 1 BGB

³ Das Vorbringen der E (bzw. ihres Anwaltes) ist nun zu berücksichtigen, da sie anwaltlich vertreten wurde.

⁴ BGH NJW 2003, S. 673

Ferner könnte A wiederum einen Herausgabeanspruch gegen E aus § 816 I S. 1 BGB haben. Dies setzt jedoch voraus, dass A Berechtigter i.S.d. § 816 BGB ist. Im Gegensatz zum Ausgangsfall ist A wegen seiner Bösgläubigkeit kein Eigentümer geworden. Somit ist A kein Berechtigter. Von daher hat A gegen E keinen Anspruch auf Herausgabe von 100.000 Euro aus § 816 I S. 1 BGB.

Fall 2

A. Anspruch des R gegen H auf Zahlung von Euro 2.500 gem. § 812 Abs.1 Alt.2

R könnte gegen H einen Anspruch auf Zahlung von Euro 2.500 gem. § 812 Abs.1 Alt.2 haben.

I. etwas erlangt

Dazu müsste der H etwas erlangt haben. Unter „etwas“ ist jeder vermögenswerte Vorteil zu fassen. Darunter fallen auch ersparte Aufwendungen. Hier hat der H die Wohnung des R ohne eigene Kosten weitervermietet. Daher hat H die ersparten Aufwendungen (in Höhe des ersparten Mietzinses i.H.v. Euro 2.500) erlangt.

II. in sonstiger Weise auf Kosten des R

Dieses müsste der H in sonstiger Weise auf Kosten des R erlangt haben. H müsste also etwas durch den Eingriff in Rechtspositionen erlangt haben, deren wirtschaftliche Verwertung nach der Rechtsordnung dem R zusteht. Dabei ist darauf abzustellen, ob das Recht, in das eingegriffen wurde, dem Entreicherten zugewiesen war.

Gem. § 903 BGB ist dem Eigentümer einer Sache das Recht zugewiesen, mit der Sache nach Belieben zu verfahren. In dieses Recht hat der H auf Kosten des R eingegriffen.

III. Ohne Rechtsgrund

Ein Rechtsgrund zu Gunsten des H für eine Vermietung der Wohnung des R, insbesondere ein Mietvertrag, liegt nicht vor.

IV. Ergebnis

H hat dem R die ersparten Aufwendungen gem. § 812 Abs. 2 BGB (i.H.v. Euro 2.500) herauszugeben.

B Anspruch des R gegen H auf Unterlassung der Weitervermietung gem. § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB

R könnte gegen H einen Anspruch auf Unterlassung der Weitervermietung gem. § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB haben.

I. Beeinträchtigung des Eigentums vom Störer verursacht

Dazu müsste das Eigentum des R beeinträchtigt worden sein. Unter der Beeinträchtigung wird jede Einwirkung verstanden, also auch die unbefugte Weitervermietung der Ferienwohnung.

Diese Beeinträchtigung ist auch vom Störer H verursacht worden. Ein Verschulden des H ist darüber hinaus nicht erforderlich.

II. Wiederholungsgefahr

Es müsste eine Wiederholungsgefahr gegeben sein. Sie liegt vor, wenn eine objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen zu befürchten ist. Es kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass H dem sehr einträchtigen Geschäft weiter nachgehen wird. Eine Wiederholungsgefahr ist demnach gegeben.

III. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit wird durch die Eigentumsverletzung indiziert.

IV. Ergebnis

R kann von H die weitere Vermietung seines Grundstückes gem. § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB für die Zukunft unterbinden.

Zusatzfrage 1

A. Funktion und praktische Bedeutung des Mahnverfahrens

Wenn der Schuldner seine Verpflichtung nicht erfüllt, so liegt das häufig nicht daran, dass er deren Existenz bestreitet, d.h. der Auffassung ist, er schulde nichts. Rein zahlenmäßig haben Fallgestaltungen das Übergewicht, bei denen sich der Schuldner finanziell übernommen hat und momentan nicht zahlen kann oder bei denen er sich einfach stur stellt und darauf spekuliert, der Gläubiger werde die Mühe eines Prozesses scheuen. Hier ist der Aufwand eines normalen Erkenntnisverfahrens mit mündlicher Verhandlung und Erlass eines Urteils überflüssig. Stattdessen bietet es sich an, dem Gläubiger in einem vereinfachten Verfahren zu einem vollstreckbaren Titel zu verhelfen, aus dem er dann zwangsweise gegen den Schuldner vorgehen kann.

Diese Aufgabe erfüllt das sog. Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO).

B. Verfahrensablauf

Im Mahnverfahren wird auf Antrag des Gläubigers vom Gericht ein Mahnbescheid erlassen, § 688 Abs. 1 ZPO. Darin wird der Schuldner aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen die Verbindlichkeit zu erfüllen (§ 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO). Zuständig ist, unabhängig von der Höhe der Forderung, das Amtsgericht, und zwar das Amtsgericht, an dem der Gläubiger seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (§ 689 Abs. 1, 2 ZPO). Erlassen wird der Mahnbescheid nicht vom Richter, sondern vom Rechtspfleger (§ 20 Nr. 1 RpflegerG).

Maßgebliches Kennzeichen des Mahnverfahrens ist es, dass der Mahnbescheid ergeht, ohne daß geprüft wird, ob dem Gläubiger der Anspruch tatsächlich zusteht (s. § 692 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Daher hängt der Erlass des Mahnbescheids nicht davon ab, dass der Antrag des Gläubigers wenigstens schlüssig ist.

Die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Verteidigungsmöglichkeiten aber dürfen dadurch nicht berührt werden. Glaubt der Schuldner, zur Zahlung nicht verpflichtet zu sein, so kann er gegen den Mahnbescheid Widerspruch einlegen (§ 694 Abs. 1 ZPO).

Legt der Schuldner gegen den Mahnbescheid nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch ein (zur Widerspruchsfrist s. § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO), so erlässt das Gericht auf Antrag des Gläubigers einen sog. Vollstreckungsbescheid (§ 699 Abs. 1 ZPO).

Zusatzfrage 2

A. Erläuterung der formellen Rechtskraft

Von formeller Rechtskraft spricht man dann, wenn gegen das Urteil kein Rechtsbehelf mehr gegeben ist und auch die Möglichkeit einer Rüge nach § 321a ZPO nicht (mehr) besteht (§ 705 ZPO). Damit kann es in dem anhängigen Verfahren zu keiner Abänderung des Urteils mehr kommen.

B. Erläuterung der materiellen Rechtskraft

Es muss über die formelle Rechtskraft hinaus sichergestellt werden, dass die Richtigkeit des Urteils nicht in einem neuen Verfahren in Frage gestellt werden kann. Dies ist die Aufgabe der materiellen Rechtskraft, die in den §§ 322 - 327 ZPO geregelt ist. Sie tritt im selben Zeitpunkt wie die formelle Rechtskraft ein. Kennzeichen der materiellen Rechtskraft ist also die Verbindlichkeit der Entscheidung in einem zweiten Verfahren.

Zusatzfrage 3

A. Erläuterung des Dispositionsgrundsatzes

Der Dispositionsgrundsatz gilt insoweit in allen Verfahren, als der Kläger nicht nur das "Ob" eines Verfahrens, sondern auch das "Worüber" festlegt. Konkret bedeutet dies, dass der Kläger einen *Klageantrag* stellen muss (§§ 82 Abs. 1 S. 1 VwGO, 92 S. 1 SGG, 65 Abs. 1 S. 1 FGO), an den das Gericht gebunden ist (§§ 88 VwGO, 123 SGG, 96 Abs. 1 S. 2 FGO).

B. Erläuterung des Verhandlungsgrundsatzes

Fraglich ist, wieweit das Gericht bei der Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhaltes an Dispositionen der Parteien gebunden ist. Eine Bindungswirkung würde voraussetzen, dass die Partei über das geltende Recht verfügen kann. Soweit eine solche Verfügungsmöglichkeit besteht, erscheint es sachgerecht, eine Bindung des Gerichts bei der Tatsachenermittlung anzunehmen. Die Sachverhaltsaufklärung obliegt den Parteien, nicht dem Gericht.